

Vorlage Nr. IV/ 43/2025 - 1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Ferienbetreuung ab Herbstferien 2026 – Festlegung der Rahmenbedingungen, Gebührenstruktur und weiteres Vorgehen - Tischvorlage

A Problem

Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum Schuljahr 2026/2027 entsteht für die Stadt Bremerhaven der gesetzliche Auftrag, ein verlässliches und klar strukturiertes Ferienbetreuungsangebot bereitzustellen. Der bisher durch den Jugendbereich verantwortete Hortbetrieb, inklusive der bisher kostenfreien Ferienbetreuung, endet zum 01.08.2026. Die Zuständigkeit wird vollständig in das Schulamt übergeleitet.

Durch die Magistratsvorlage IV/19/2022 wurde die Ferienbetreuung als Bestandteil des Rechtsanspruchs festgelegt. Weiterhin wurde konkretisiert, dass sich die Gebühren der Ferienbetreuung an der in der Stadtgemeinde Bremen bereits existierenden Gebührenordnung orientieren soll.

Der Ausschuss für Schule und Kultur hat mit der Vorlage IV/14/2024-1 die Planungen zur Umsetzung der Ferienbetreuung dahingehend beschlossen, dass die Ferienbetreuung durch freie Träger umgesetzt werden soll.

Für die Eltern der künftigen Erstklässler und Erstklässlerinnen sowie der Kinder mit bestehendem Hortvertrag muss ab den Herbstferien 2026 ein verbindliches Betreuungsangebot bestehen. Der Magistrat hat die Verwaltung beauftragt, sich bei der Ausgestaltung des Angebots sowie der Gebührenstruktur an Bremen zu orientieren. Eine Entscheidung zur konkreten Umsetzung ist erforderlich, um die weiteren Verfahrensschritte und die Information der Eltern sicherzustellen.

B Lösung

Die Ferienbetreuung ab Herbstferien 2026 wird nach dem in der Stadt Bremen etablierten Modell ausgestaltet. Dafür werden die folgenden Eckpunkte festgelegt:

1. Ferienbetreuungsangebot

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können pro Schuljahr maximal vier Schulferienwochen als Schließzeit gelten. Die Durchführung der Ferienbetreuung wird an den bereits im Schulamt abgestimmten Ferienbetreuungsstandorten durch die vorgesehenen Träger erfolgen. Der Datenschutz, die Qualitätsstandards und die Aufsichtspflicht werden durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt.

2. Gebührenregelung – Orientierung an Bremen

Die Gebühren richten sich in ihrer Systematik an den bremischen Strukturen aus. Die Festlegung erfolgt zunächst für das Schuljahr 2026/2027, da reale Bedarfe und Kosten erst nach dem ersten Durchlauf valide bewertet werden können. Die Verwaltung führt ein strukturiertes Kostencontrolling durch und bereitet eine erneute Bewertung der Gebührenstruktur vor.

Eine Kosten- und Einnahmekalkulation kann zum jetzigen Stand der Planungen nur unter Annahme der maximalen Anzahl an Schülerinnen und Schülern im Jahrgang 2026/2027 erfolgen. Zur Veranschaulichung der finanziellen Dimensionen wird nachfolgend ein mögliches Worst-Case-Szenario dargestellt:

Da die Verhandlungen mit den freien Trägern und die Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027 noch andauern, können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Zahlen benannt werden.

Unter der Annahme der maximal möglichen Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs durch rund 1.600 Kinder im Rahmen der Ferienbetreuung für acht Wochen ergibt sich bei einem durchschnittlichen Teilnahmebeitrag von 60 € pro Woche ein potenzieller Einnahmerahmen von 768.000 €.

Dem gegenüber stehen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 40 €

pro Kind und Tag, was bei vollständiger Auslastung Gesamtkosten von rund 2.560.000 € ergeben würde.

Somit entstünde ein Defizit von 1.792.000 € für den Haushalt der Stadt Bremerhaven. Diese Rechnung entspricht einem Kostendeckungsgrad von 30 %.

3. Controlling und Evaluierung

Nach dem ersten Schuljahr, welches dem Rechtsanspruch unterliegt, erfolgt eine Auswertung zu Auslastung, Kosten, Rückmeldungen der Eltern und Träger sowie der wirtschaftlichen Ergebnisse. Auf dieser Basis wird das Schulamt einen Vorschlag zur möglichen Anpassung der Gebühren vorlegen.

4. Perspektive zur Gebührenanpassung

Gebührensenkungen oder -erhöhungen sind möglich und ausdrücklich vorbehalten, um soziale Verträglichkeit, Rechtsanspruchserfüllung und wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.

C Alternativen

1. Kostendeckende Variante

Wochenplätze: 12.800 (1.600 Kinder × 8 Wochen)

Für eine vollständige (100 %) Kostendeckung notwendig: 200 € pro Woche/ pro Kind oder 40 Euro/ Tag/ Kind

Einnahmen pro Kind und Jahr: 1.600 € (40 Ferientage × 40 Euro)

2. Mischmodell durch Kostenvarianten:

Wochenplätze: 12.800 (1.600 Kinder × 8 Wochen)

Im Durchschnitt müssen 200 € pro Woche erreicht werden, damit die Gesamtkosten annähernd gedeckt werden können.

Beispielrechnung (mit 20 Tagen Sommer → 4 Wochen + 4 weitere Wochen):

- Sommerferien: 280 € pro Woche (= 56 €/ Tag)
- Übrige Ferien: 120 € pro Woche (= 24 €/ Tag)

Einnahmen pro Kind und Jahr: 1.600 € (4 Wochen × 280 € + 4 Wochen × 120 €)

Ziel eines solchen Modells wäre es, Familien mit geringeren finanziellen Spielräumen einen leichteren Zugang zur Ferienbetreuung zu ermöglichen und gleichzeitig den Zuschussbedarf der Stadt Bremerhaven durch höhere Beiträge in einzelnen Zeiträumen zu begrenzen. Dem gegenüber steht die Annahme, dass Familien grundsätzlich die Ferienzeiten mit den geringeren Beiträgen vermehrt anwählen könnten, was rechnerisch zu keiner Erhöhung der Einnahmen im Abgleich zum errechneten Kostenaufwand führen würde.

3. Mischmodell aus der Gebührenordnung bis Woche 4, kostendeckend ab Woche 5

Wochenplätze: 12.800 (1.600 Kinder × 8 Wochen)

Einnahmen pro Kind und Jahr: 1.040 € (4 Wochen × 60 Euro + 4 Wochen × 200 Euro)

Für eine Kostendeckung in Höhe von 49 % wird eine maximale Nutzung der Ferienzeiten zugrunde gelegt. Allerdings ist davon auszugehen ist, dass die Mehrheit der Eltern im Wesentlichen die ersten vier Wochen in Anspruch nimmt, wo lediglich ein Deckungsgrad von 30 % erreicht wird, und auf die zweiten vier Wochen verzichtet wird.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Diese Vorlage hat finanzielle Auswirkungen. Potenzielle Einnahmen entstehen aus Kostenerstattungen für die Spät- und Ferienbetreuung.

Für die Ferienbetreuung entfallen auf den Zuschussbedarf der Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2026 448.000 € und im Haushaltsjahr 2027 1.792.000 € (davon 1.344.000 € im ersten Halbjahr). Die Einnahmen belaufen sich in 2026 auf 192.000 Euro und in 2027 auf 768.000 € (davon 576.000 € im ersten Halbjahr). Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad bei den Einnahmen von 30 %.

Dem Zuschussbedarf der Stadt Bremerhaven, insbesondere für Sach-, Personal- und Betriebskosten der Ferienbetreuung, stehen finanzielle Entlastungen des städtischen Haushalts in vergleichbarer Größenordnung gegenüber. Diese ergeben sich aus der Überführung von derzeit 18,43 VZÄ aus dem bisher kommunal finanzierten Hortbereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in den Bereich des nicht-unterrichtenden Personals des Schulamtes. Die Stellen unterliegen ab dem 1.8.2026 einer überwiegenden Finanzierung aus Landesmitteln. Dies führt zu einer Entlastung des Haushaltes im Jahr 2026 von 574.681,20 € und ab 2027 von jährlich 1.379.234,90 €, berechnet als durchschnittliche

Personalkosten im Jahr 2026. Werden die Mittel gegen die Kosten der Ferienbetreuung gerechnet, ergibt sich für das Jahr 2026 eine Entlastung des Haushalts von mindestens 126.681,20 € und ab dem Jahr 2027 eine maximale zusätzliche Belastung von 412.765,80 €, sofern alle 1.600 anspruchsberechtigten Kinder auch alle 8 Wochen in Anspruch nehmen. Wird weniger in Anspruch genommen, reduziert sich der Betrag entsprechend.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch diese Vorlage nicht.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder-)bedarfen.

E Beteiligung/Abstimmung

Das Personalamt, die Stadtkämmerei, das Rechtsamt sowie das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhalten die Vorlage zur Kenntnis.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Das Schulamt wird mit der Fortführung und Konkretisierung der Planungen zur Ferienbetreuung ab den Herbstferien 2026 gemäß den in dieser Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen beauftragt.

Der Magistrat beschließt die in der Anlage hinterlegte Gebührenordnung, die sich in Struktur und Höhe an der bestehenden Gebührenordnung der Stadt Bremen orientiert.

Nach Abschluss des ersten Schuljahres, welches dem Rechtsanspruch unterliegt, legt das Schulamt dem Magistrat eine Auswertung zu Kosten, Auslastung und Erfahrungen der Ferienbetreuung vor.

Auf Grundlage dieser Auswertung wird das Schulamt ermächtigt, dem Magistrat eine Überarbeitung der Gebührenordnung vorzuschlagen, sofern sich fachliche und finanzielle Gründe für eine Anpassung ergeben.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 zur Richtlinie zur Umsetzung des Ganztags an Bremerhavener Grundschulen vom 01.11.2025